

3/SN-66/ME 1 von 5

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

WIEN, 7. Juni 1984

Dr. R/Ha

BÖHMISCHES GESETZENTWURF	
ZI. 25	-GE/1984
Datum: 8. JUNI 1984	
Verteilt: 1984-06-12 Kamin	

A. Bauer

Betrifft: Entwurf für ein Gerichts- und
Justizverwaltungsgebührengesetz 1985

Sehr geehrte Herren!

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für
Justiz erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Kopien
unserer Stellungnahme an das genannte Ministerium zu
übermitteln.

Wir zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

[Handwritten signature]

Beilage

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

7

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERSWIEN, 7. Juni 1984
I., BÖRSEGASSE 11Bundesministerium
für JustizPostfach 63
1016 Wien

IHR ZEICHEN:

GZ. 18.009/37-I 7/84

UNSER ZEICHEN:

Dr. R/Ha

INTERNE RUF-NR.

Betrifft: Entwurf für ein Gerichts- und
Justizverwaltungsgebührengesetz 1985

Unter höflicher Bezugnahme auf den uns mit Schreiben vom 19. April d.J. übermittelten Entwurf für ein Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme hiezu wie folgt zu übermitteln:

Grundsätzlich ist die beabsichtigte Vereinfachung in der Abwicklung der Gerichts- und Justizgebühren zu begrüßen. Was die wesentliche Neuerung des vorliegenden Entwurfes, nämlich die Pauschalierung für einzelne Verfahren bzw. Verfahrensabschnitte, betrifft, muß jedoch auf den generellen Nachteil jeder Pauschalierung hingewiesen werden, welcher zweifellos darin zu erblicken ist, daß auf den tatsächlichen Verfahrensaufwand des konkreten Rechtsstreites bzw. der konkreten Exekutionsmaßnahme nicht Rücksicht genommen wird. Ob ein Verfahren in der jeweiligen Instanz sich über Jahre erstreckt, oder ob das Verfahren kurzfristig durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil erledigt wird, hat sohin auf die Gerichtsgebührenbemessung keinen Belang.

Zu diesem Hinweis zum Grundsatz der Verfahrensökonomie, welchem der Pauschalierungsgrundsatz unseres Erachtens nicht entspricht, welcher aber selbstverständlich keinen prinzipiellen Einwand dagegen manifestieren soll, erscheinen uns aber konkrete Auswirkungen der Pauschalierung in Verbindung mit der statuierten Vorauszahlungspflicht bedenklich.

Gemäß § 6 des vorliegenden Entwurfes beginnt das Gericht erst dann zu handeln, wenn die vorgeschriebene Pauschalgebühr vorweg entrichtet wurde. Abgesehen davon, daß in Einzelfällen die Pauschalierung bzw. die Vorauszahlungspflicht dazu führen kann, daß einem Kläger bzw. einer betreibenden Partei bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem ihm der Staat zur exekutiven Durchsetzung seines erkämpften Anspruches seine Hilfe verleiht, große Summen, welche ihn selbst in finanzielle Bedrängnis bringen können, aufzuwenden hatte, erscheint es unseres Erachtens vom Grundsatz her problematisch, Verjährungsfolgen einzig und allein daraus ableiten zu können, daß der Kläger die Pauschalgebühren nicht vorausbezahlt hat. In Einzelfällen könnte der Grundsatz der Vorauszahlungspflicht de facto zu einer Rechtsverweigerung führen. So wichtig es scheint, auf die grundsätzliche Entgeltlichkeit der staatlichen Leistungen denjenigen, der diese in Anspruch nehmen will, hinzuweisen, so bedenklich erscheint die praktische Auswirkung des Vorauszahlungsgrundsatzes. Sicherlich ist der Vergleich zwischen staatlicher Rechtspflege bzw. Inanspruchnahme derselben und einem im Privatrechtsbereich abgeschlossenen Werkvertrag nicht zulässig. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß auch bei letztgenanntem Vertragsverhältnis in der Regel nicht vorgesehen ist, daß den Besteller eine volle Vorauszahlungspflicht trifft. Jedenfalls bleibt abzuwarten, ob auch nach prompter Vorauszahlung insbesondere die oft beträchtliche Dauer der Exekutionsverfahren abgekürzt werden kann.

Neben dieser grundsätzlichen Bemerkung zur Pauschalierung halten wir fest, daß die Pauschalgebühren nach Tarifpost 2, 3 und 4 unseres Erachtens wesentlich überhöht sind und sohin dem in den erläuternden Bemerkungen ausgesprochenen Grundsatz der Aufkommensneutralität sicherlich nicht entsprechen werden. Es bleibt somit festzustellen, daß Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz zumindest ab einem Wert des Streitgegenstandes von S 1.000.000,-- unverhältnismäßig teuer werden. Im Zusammenhang mit der Pauschalierung der Tarifpost 4, verbunden mit der bereits diskutierten Vorauszahlungsverpflichtung kann als Konsequenz festgestellt werden, daß über den Weg der Gerichtsgebühren der Gläubiger erhebliche (finanzielle) Hürden zu durchlaufen hat, bis er zur Durchsetzung seines Anspruches die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen kann. Weiters sei darauf hingewiesen, daß die starren Stufenregelungen für die Bemessung der Pauschalgebühren im Einzelfall zu erheblichen Unbilligkeiten führen können, was bei der derzeit geltenden Regelung (starrer Prozentsatz hinsichtlich der Bemessung der Entscheidungsgebühr) vermieden werden konnte. Beträgt beispielsweise der Wert des Streitgegenstandes im Rechtsmittelverfahren dritter Instanz S 500.000,--, erwächst eine Pauschalgebühr von S 10.000,--. Bei einem Wert

des Streitgegenstandes von S 501.000,-- beträgt diese Pauschalgebühr aber bereits S 20.000,--. Nochmals sei in diesem Zusammenhang festgehalten, daß insbesondere das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz ab einem gewissen Wert des Streitgegenstandes unverhältnismäßig teuer wird.

Als durchaus begrüßenswert empfinden wir, daß in Exekutionsverfahren, insbesondere Realexekution, Eingaben der nicht betreibenden Partei, insbesondere der Hypothekargläubiger (vorläufige Feststellung des Lastenstandes, Einwendungen gegen den Schätzwert, Barzahlung, Anmeldung zur Meistbotverteilung) offenbar nur mehr den Ausfertigungskosten gebührenmäßig unterworfen sind. Wir hoffen jedenfalls, daß diese Rechtsmeinung von den Kostenbeamten bzw. der Justizverwaltung geteilt werden wird. Die im § 36 des Gesetzentwurfes normierte Erfolgshaftung ist unseres Erachtens abzulehnen. In einer großen Anzahl von Fällen besteht ja die Vorauszahlungsverpflichtung, sodaß es ohne vollständige Entrichtung der Gerichtsgebühren ohnedies zu keiner Tätigkeit des Gerichtes gelangen kann. Ja sogar auch dann, wenn das Gericht infolge nicht vollständiger Entrichtung der Pauschalgebühren untätig bleibt, erwächst eine Gebühr in Höhe von 25% der Pauschalgebühr jedenfalls. Da sich das Gericht jedenfalls sichern will, bis es seine Tätigkeit entfaltet und sohin die Gewichtung ohnedies eindeutig zu Gunsten der Gerichte verlagert erscheint, besteht in jenen anderen Fällen, bei welchen derjenige, der staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, nicht ohnedies alles vor auszahlen muß, tatsächlich keine Veranlassung, die nicht termingerechte Entrichtung der Gebühren unabhängig vom Verschulden des Gebührenpflichtigen mit einem 50%igen Aufschlag global zu pönalisieren.

Unter Tarifpost 9 wird die Gebühr für Grundbuchsabschriften mit S 20,-- pro Seite, mindestens jedoch S 40,-- veranschlagt. Hieraus ist nicht zu entnehmen, ob hievon nur Grundbuchsabschriften im herkömmlichen Sinne verstanden werden oder auch solche, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden. Für letzteres sieht nämlich § 29 Abs. 1 GUG vor, daß für je 12 angefangene Seiten im Format A 4 lediglich S 40,-- an Gerichtsgebühren zu entrichten und gemäß Abs. 2 leg.cit. unbeglaubigte Grundbuchsabschriften, die innerhalb von 6 Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuches hergestellt wurden, von den Gerichtsgebühren überhaupt befreit sind. Eine Klarstellung bzw. Abgrenzung wäre angezeigt.

Des weiteren bemerken wir zur Tarifpost 9 bzw. zur Anmerkung 8 derselben, daß die nie ganz geklärte gebührenrechtliche Frage, ob eine Einverleibung eines Pfandrechtes auf einem weiteren Anteil der nämlichen Einlagezahl der Gebührenbefreiung als Simultanhypothek unterliegt oder nicht, durch das Gesetz eindeutig im Sinne einer Bejahung geklärt werden sollte.

Zur Änderung des gerichtlichen Einbringungsgesetzes sei vorerst prinzipiell festgehalten, daß die nach wie vor in detaillierter und komplizierter Weise festgesetzten Ausfertigungskosten mit dem Grundgedanken des neuen Gerichtsgebührengesetzes, der Vereinfachung durch Pauschalierung, nicht in Einklang zu bringen sind.

Im Sinne der oben angeführten Überlegungen muß daher die im Vorblatt des Entwurfes erwähnte Ankündigung, daß das vorgesehene Pauschalgebührensysteem gegenüber der bisherigen Rechtslage als aufkommensneutral gedacht ist, bezweifelt werden.

Wir empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS



P.S.: Wunschgemäß haben wir unter einem
25 Ausfertigungen dieser Stellung-
nahme unmittelbar dem Präsidium
des Nationalrates übersandt.